

4. Beilage zum Wiesbadener Tagblatt.

No. 19. Morgen-Ausgabe.

Freitag, den 12. Januar.

44. Jahrgang. 1896.

1870.

1871.

149te Depesche Kriegs-Schauplatz.

Offizielle militärische Nachrichten.

Berlin, den 11. Januar.
Beidseitige der feindlichen Heere und Geschütz-Placements häufig vorgelegt, wobei diesseits neuwelter vorgeschobene Batterien in Thätigkeit traten. Die Patrouillen des Forts 10 wurden in Brand geschossen. Die feindliche Stellung an Todten und Verwundeten 2 Offiziere, 7 Mann.
v. Pöbbeckel.

Berlin, den 12. Januar 1871.
150te Depesche.
Berlins, den 12. Januar.
Am 11. hatten die gegen Le Mans in Bewegung gesetzte Corps bis zur Dunkelheit heftige Kämpfe zu bestehen. Das Debouché von Champagne wurde erlitten, Archeschützen, sowie 7 Geschütze und Mitrailleuren wurden genommen. — Die Zahl der am 10. in unsere Hände gefallenen Gefangenen beträgt nicht, wie bisher angegeben, 2000, sondern allein bei der im Centrum vorgehenden Kolonne 6000 Mann und 4 Mitrailleuren.
General v. Werder, nachdem er von Besoul links abmarschiert und hierbei am 9. in Gledede von Witterfeld den Gegner, welcher seinen Widerstand konnte, zurückgewiesen, bei seine Bewegungen am 10. ohne weiteres Befehl fortsetzte.
v. Pöbbeckel.

151te Depesche.
Berlins, den 12. Januar.
Der Königin Augusta in Berlin.
Den 10. und 11. heftige Gelechte in Le Mans; viele Gefangene, Mitrailleuren, Kanonen gewonnen. Verluste mäßig beim 3., 9. und 13. Corps. Details fehlen noch. Französische Truppen räumen selbst zum ersten Male ein, nachdem sie am 10. in unsere Hände gekommen. General v. Werder ein glücklicher Befehl und nahm 2 Adler, 2 Geschütze, 600 Gefangene.
Hier geht die Befehlsführung wegen Reichs seit drei Tagen nur langsam vorwärts, obgleich gelobt und heute viel geschossen wird; namentlich auf der Süd-Flanke wird das Feuer immer heftiger. Heute Sonnen-Unterstützung mit 2 Gren. Bata., dessen erste Detachement.
v. Pöbbeckel.

152te Depesche.
Berlins, den 13. Januar.
Der Königin Augusta in Berlin.
Gestern, Nachmittags, nahmen das 3. und 10. Corps Le Mans und das 9. und 13. Corps heftig bei St. Germain. Der große Vorstoß genommen; andere Details fehlen noch.
v. Pöbbeckel.

153te Depesche.
Berlins, den 13. Januar.
General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl, dessen Corps seit dem 8. unter fortwährenden heftigen Kämpfen die Armees des Generals Chanzy an der Gegend von Besoul bis an Le Mans zurückgedrängt, nahm am 12. Nachmittags diese Stadt und ward dem Gegner gleichzeitig aus seinen vorrückenden Divisionen befindlichen Stellungen der St. Germain. Große Verluste wurden in Le Mans erlitten. Die feindliche Armee ist im Rückzuge.
Der Fort 10 hat die Beschießung mit gutem Erfolge und unter unbedeutendem feindlichen Verluste.
v. Pöbbeckel.

Berlin, den 13. Januar 1871.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Worm.

ist Wehlan kriminell strafbar?

Das Disziplinarverfahren gegen Wehlan wird in der Presse lebhaft von dem Gefängnis aus erörtert, ob die entsprechende Disziplinarstrafe den Berechnungen angemessen sind nicht

die mehr die Berücksichtigung die entsprechende Strafe gewesen sei. Dagegen wird die Frage, ob Wehlan nicht als kriminell strafbare Handlungen begangen, während unerwidert gelassen, oder da, wo sie angesetzt wird, nur unvollständig beantwortet.

Und doch erscheint es dem die Rechtliche Prüfenden zweifellos, daß Wehlan nicht allein vor dem Disziplinarrichter, sondern auch vor dem Strafrichter steht.

Der bekannte Rechtsanwält Dr. Greling äußert sich über die Frage im „Berliner Tageblatt“ wie folgt:

„Allerdings werden die deutschen Schußgebiete zwar völkerrechtlich, nicht aber staatsrechtlich zum Deutschen Reich gerechnet. Die in ihrem Bereich begangenen Straftaten sind daher strafrechtlich nicht im Ausland, sondern im Reichsbereich begangen (§§ 4 und 8 des Reichsstrafgesetzbuchs). Aber auch im Ausland begangene Verbrechen oder Vergehen können nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs unter anderem auch dann verfolgt werden, wenn

1. ein Beamter des Deutschen Reichs eine Handlung begangen hat, die nach dem Reichsgesetz als Verbrechen oder Vergehen im Ausland angesehen ist, oder

2. ein Deutscher im Ausland eine Handlung begangen hat, die nach dem Gesetz des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen angesehen und auch durch die Gesetze des Begehungsortes mit Strafe bedroht ist.

Der Thatbestand unter 1 trifft ohne Weiteres auf den Affeser Wehlan zu, sofern seine Handlungen Mordverbrechen oder Mordversuchen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs vorliegen.

Der Thatbestand unter 2, welcher der sogenannten Kreis der reichsrechtlichen Verbrechen und Vergehen — ohne Rücksicht auf die Beamtenqualität des Täters — umfasst, trifft dann zu, wenn die betreffenden Handlungen an dem Begehungsorte, also in dem Schußgebiete Kamerun, ebenfalls mit Strafe bedroht sind.

Letztere Voraussetzung ist aber vorhanden. Das Reichsstrafgesetzbuch gilt in dem Schußgebiete Kamerun wie in allen übrigen Schußgebieten, und zwar auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schußgebiete vom 17. April 1886 (§ 2) in Verbindung mit dem Gesetz über die Konular-Verordnungen vom 10. Juni 1879 (§ 4). Hiermit kann jeder Deutsche, welcher in einem deutschen Schußgebiete eine nach dem Reichsstrafgesetzbuch strafbare Handlung begeht, in derselben Weise bestraft werden, als wenn er diese Handlung im Gebiet des Deutschen Reichs begangen hätte.

Beißt man auf dieser Grundlage diejenigen Handlungen des Affeser Wehlan, welche zum Gegenstand des Disziplinarverfahrens gemacht worden sind, — ganz abgesehen von denjenigen, welche das völkerrechtliche Tagesbuch sonst noch verzeichnen —, so gelangt man zu dem Resultat, daß der Affeser Wehlan eine ganze Reihe Verbrechen und Vergehen begangen hat, welche mit kühner Thatkraft und Gefängnisstrafe bedroht sind. Die Prüfung auch sich mangels anderweitigen Materials auf die Anklageurkunde des kaiserlichen Kommissars und auf die Verhandlung vor dem Disziplinargerichtshof, so wie jedes in den Zeitungen berichtet worden ist, liegen.

Zunachst hat Wehlan folgendes begangen:

a) Er hat dem Westfälischen August Adel, welcher im Verdacht stand, eine Hebräer Ur geschrieben zu haben, 60 Riche mit einer falscherbezeichneten Verabfolgung lassen, um ein Gefängnis zu erreichen. Nachdem Del gefangen, hat er ihn zu einer unverhältnismäßig hohen Gefängnisstrafe (nach dem vollenständigen Tagesbuch 6 Jahre Gefängnis) verurtheilt.

b) Er hat dem Westfälischen August Adel, welcher einen Koffer gefohlen und an einen Pater verfallen haben sollte, so lange ein falscherbezeichnete Verabfolgung lassen, bis dieser den Koffer nannte.

c) Er hat einen Stroh, der im Verdacht stand, ihm Cigarren gefohlen zu haben, mit gewöhnlich Dienen bestraft.

d) Einem Koch, der ein freies Kuhn gefohlen hätte, hat er fünfzehn Tage lang je fünfzehn Riche angewiesen lassen, und zwar so, daß es durchkommen.

e) Dem Gouverneur's Dolmetscher Girtl, welcher einen Diebstahl begangen, hat er mit falscher Ur regular, ihm fünfzehn Riche mit einer Summe bestraft verfallen lassen und schließlich angeordnet, daß er mit einem Stroh und dem Weib aber Dordt geworren werden sollte.

f) Schauer, die nicht bezahlen wollten, hat er durch Prügelstrafe dazu gezwungen.

g) Bei einem Strafzuge gegen Fürstbischöfe hatte er drei Gefangene gemacht. Ein Koch der Fürstbischöflichen Hofkammer begünstigte die Flucht eines dieser Gefangenen. Darauf ließ Wehlan den Koch und die zwei übrig gebliebenen Gefangenen todtschlagen.

Die in Betracht kommenden Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs sind folgende:

§ 211. Wer vorzüglich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Hebräegung aufgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

§ 339. Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amts-gewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauches dergleichen Zwang zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich erzwingt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 340. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Vorbereitung der Ausübung eines Amtes einen Menschen in einem dieser weileren

anlassung der Ausübung eines Amtes vorzüglich eine Körperverletzung begeht oder begehnen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

§ 343. Ein Beamter, welcher in einer Unterordnung Zwangs-mittel anwendet oder anwenden läßt, um Gehorsam oder Aus-sagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 345. Welche Strafe (Zuchthaus) trifft den Beamten, welcher vorzüglich eine Strafe vollziehen läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollzogen werden darf.

Die Fälle a bis f verstoßen offensichtlich gegen die §§ 339, 340, 343, 345. Der Fall g — der schlammte — gegen die § 211. Zwar hat der Disziplinar-Gerichtshof die Tödtung des Kochs und der beiden Gefangenen nicht nur für erlaubt, sondern nicht einmal für eine Ausübung gehalten; nur die Form des Todtschlags, des „Eins-auf-den-Kopf-schießen“, wie Wehlan sich nach vollenständigen Tagesbuch so schön ausdrückt, wurde gemißbilligt. Dagegen hat der Vertreter des Anklägers Einspruch mit Recht erhoben.

Die Tödtung der drei Leute an sich eine unbedingte Strafe gewesen. Der Disziplinar-Gerichtshof hat die Tödtungsstrafe aus dem Kriegsgebiete und der Sorge für die Sicherheit der Truppen beseitigt. Gefangenen gegenüber besteht aber kein Kriegsgebiet und Tödtungsstrafe. Ein Kriegsgefangener wird nur mit dem Tode bestraft, wenn er „unter Brand des gegebenen Ehrenwortes entweicht“ (§ 159 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1874). In anderen Fällen wird der Gefangene wie kein Gefangener nur mit Gefängnis bestraft. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich nicht einmal um den Entweichen selbst, sondern um die zwei zurückgebliebenen Gefangenen, welche der Vertreter der feindlichen Gerichtsbarkeit für ihren glücklichen Genossen hängen ließ.

Dies der Thatbestand, wie er aus den Zeitungsberichten sich ergibt, und die Rechtslage.

Nach § 152 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wegen aller strafbaren Handlungen einzufordern, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Ein Anhaltspunkt ist nach dem Bericht, über der Beweis kann erst erbracht werden, wenn eingeschritten ist. Es wäre eine Einschüchterung der kaiserlichen Staatsanwaltschaft, wollte man annehmen, daß sie die Strafbahnen Wehlan unverletzt lassen werde. Richard Greling.

Es gilt als sicher, daß gegen das Urtheil der Potsdamer Disziplinar-Kammer Berufung gegen Wehlan an den Disziplinarhof in Leipzig eingeleitet werden wird.

Zur Transvaal-Frage.

Londen, 11. Januar. Die „Times“ schreiben in ihrem Leit-artikel, es fehle mit Genehmigung, zu sehen, daß der Transvaal Zwischenfall jetzt in Deutschland als beendet angesehen werde. Wenn die Deutschen zurückgekehrt seien, habe England seinen Grund, es nicht zu sein. Als Nation empfinde England jede fremde Gummischuß. Selbst wenn die Feindseligkeiten des deutschen Hofes viel weniger tief wurzeln, als aus der Zeitungsberichten in der Presse geschlossen werden könnte, so lasse doch der Stand der auswärtigen Angelegenheiten es für England ungünstig erscheinen, unter Waffen zu bleiben. Oesterreich und Italien fänden ihre Politik in Europa ebenfalls behindert durch das plötzliche Eingreifen des deutschen Kaisers, das ein gemeinsames Vorgehen Englands mit dem Deutschen Kaiser befördere bezüglich der italienischen Angelegenheiten historisch gemacht habe. Die „Times“ werden weiter aus Capstadt vom 8. d. M.: Chamberlain telegraphierte an den Chef des Britischen Botschafts, Gomerer, über die Umstände von Dr. Jameson's Ausbruch würde eine eingehende Untersuchung eingeleitet, und die nötigen Schritte würden gethan werden, um die Aufklärung solcher Pläne und Verbrechen in Zukunft unmöglich zu machen.

Johannesburg, 11. Januar. Die Ruhe ist wieder hergestellt. 22 Adelskavallerie wurden verhaftet, darunter Oberst Rhodes, ein Bruder des Cecil Rhodes.

Dem „Leipziger Tagbl.“ wird von einer Leipziger Buchdrucker ein Geschäftsbericht zur Verfügung gestellt, den eine englische Firma an das Leipziger Haus gerichtet hat. Der Brief lautet in Uebersetzung: „Am 4. Januar 1896. Herrn ... Senden Sie uns doch scheinung viel Reich als Druckmeister, welches Sie dem und befragen, zum. Wir sind entschlossen, nicht mehr in Deutschland arbeiten zu lassen, was wir zu Hause bekommen können, und wenn alle patriotischen Briten daselbst thun, wird Ihr Volk befragen, wie wir auf solche Handlungen, wie das Telegramm Ihres Kaisers an den Präsidenten Kruger, leben. Niemand wird diese Handlung für einen Akt der Feindseligkeit uns gegenüber halten. Ihr ergebener Diener.“ Das Leipziger Blatt weiß mit Recht davon, daß bisher nur der französische Geschäftsmann sich mit so hinfälligen Mitteln befaßt hat. Nach englischen Blättern steht der Fall nicht ganz ver-

(Schluß aus No. 18.) (Nachdruck verboten.)

Johann Heinrich Pestalozzi.

(Zum 150. Geburtstag Pestalozzi's, 12. Januar.)
Von Dr. Waldemar Griesen.

Da erschien 1762 Rousseau's „Emile“, und dieses in jenen Zeiten der Unnatur und häufigen Weltfremdheit wie eine Erleuchtung wirkende Werk übte auch auf Pestalozzi den tiefsten Einfluß aus. Immer klarer und schärfer sah er seinen eigentlichen Beruf vor sich: ein Erzieher und Lehrer des Volkes zu werden und sich besonders der Armen und Bedrückten anzuschließen. Zunächst folgte er dem Rousseau'schen Rufe und Welsche, zur Natur zurückzuföhren, und faßte — er hatte sich 1769 mit einer wohlhabenden Jüdischerin, Anna Schulthess, verheiratet — ein bei Yver gelegen, hundert Morgen großes Bild Heidefeld, um dies, er hatte vorher praktisch Landwirthschaft betrieben, zu bewirtschaften; aber wie kaum anders zu erwarten, schlug der Versuch fehl. Das Gleiche war mit der auf seinem „Neuhof“ genannten Gute errichteten Erziehungsanstalt, die er 1775 mit fünfzig armen Kindern eröffnete, der Fall; nach fünf Jahren mußte sie eingehen, denn die Theorie versagte sich nicht mit der Praxis — selbst nun verarmt mußte Pestalozzi von dannen ziehen. Arm, aber an vortheilhaften Erfahrungen reich, die seiner nun beginnenden literarischen Thätigkeit sehr zu Statten kamen. In seiner 1870 erschienenen „Abhandlung eines Einflüßlers“ legte er zum ersten Male seine pädagogischen Ansichten dar; die natürlichen Menschenseelen wollte er pflegen, in möglichst enger Verbindung mit der Natur, weil weniger leicht er auf die Menge der Kenntnisse, als auf eine von früh an ausgebildete eigene geistige Thätigkeit, verbunden mit sorgfältiger Pflege der Herzenseigenschaften des Einzelnen, nicht zuletzt auf die enge Gemeinschaft von Unterricht und Erziehung. Wie er sich gerade das Letztere dachte, namentlich in den

ersten Lehrjahren, entwickelte er in einer Reihe weiterer Schriften, auf denen noch heute unsere Pädagogik beruht. Ganz besonders aber verdankt seiner hinfälligen Thätigkeit seine 1781 begonnene Dorfgeschicht, „Lenzbad und Gertrud“ ihre Entstehung, in vollstündlicher, eindringlicher Sprache geschrieben, das ländliche und bürgerliche Leben auf das Trueste schildern und in einer oft naiven, aber gerade in jenen Jahren der Unzufriedenheit und Wahrung, der Heberfeinerung und Standbetrennung desto wirksameren Weise die Freuden des Landlebens, einer glücklichen Familien-zusammengehörigkeit, einer vernünftigen Erziehung hervorzuheben. Man lenzte nach Selbstfriedensliebe, nach Ruhe, nach Genügsamkeit, Pestalozzi zeigte dies in seinem, gleichfalls auf Rousseau'sche Anregungen zurückgehenden Buche: „Die hinfälligen Freuden des Menschen sind die schönsten der Erde, und die Freude der Eltern über ihre Kinder ist die heiligste Freude der Menschheit!“

„Lenzbad und Gertrud“, abgesehen von seiner eigentlichen Bedeutung auch als Dorfgeschicht, rein literarisch betrachtet, von außerordentlichem Werth, hatte einen tiefen Erfolg, von dem sich Pestalozzi gelegentlich seiner 1782 unter-nommenen Reise nach Deutschland, wo er mit Goethe und Klopstock, Wieland und Herder zusammenkam, persönlich überzeugen konnte; im nächsten Jahre lernte er in der Schweiz Nichte kennen, für beide Männer ein Quell reicher Anregungen. Auch die französische Republik erkannte Pestalozzi's Verdienste an, indem sie ihn zum Ehrenbürger ernannte; literarisch trat Pestalozzi eifrig für die neuen Ideen jener Zeit ein, aber auch an seine praktische Thätigkeit wurden weitgehende Anforderungen gestellt; auf Ver-anlassung seiner republikanischen Heimathregierung nahm er sich in dem durch die Franzosen verwüsteten Kanton Unterwalden der verarmten Kinder an und errichtete in Stans eine Waisenanstalt nach seinen

Prinzipien, die hauptsächlich das gleiche Ende wie sein erstes Erziehungs-Institut gefunden hätte, wenn ihre Schließung 1790 nicht durch andere Ereignisse herbeigeführt worden wäre. Denn Pestalozzi war eben alles Andere wie ein Protektor, das zeigte sich auch bei seinen ferneren Instituten in Burgdorf und Nidwilerthal; so gegenständig sich seine Erziehungsmethode bewährte, so wenig konnte er die realen Bedürfnisse des Tages erfüllen. Von Neuem war das in Yverien der Fall, wo nach einem glänzenden Anfang ein allmähliches Nachlassen eintrat und 1809 Pestalozzi, der damals Weirath erlangt hatte und zu dem aus allen Ländern die Pädagogen kamen, selbst bei der schweizerischen Regierung den Antrag auf eine öffentliche Prüfung seiner Anstalt stellte, dem auch stattgegeben wurde, ohne daß eine Klärung eintrat. Im Gegentheil, die Zustände, verbunden mit Hofflosigkeit unter den Lehrkräften, wurden immer schlimmer, so daß 1825 Pestalozzi das Institut schloß und nach Neuchâtel zurückkehrte, wo er seine „Lebens-schicksale“ schrieb, in denen er die in Yverien gemachten Fehler offen eingestand. Bis zu seinen letzten Tagen geistig reger und literarisch thätig, starb er am 17. Februar 1827 zu Yvergen im Alter von 64 Jahren. — Eine zum Theil sehr richtige Charakteristik Pestalozzi's stammt vom Vater Girard, einem hervorragenden Pädagogen, die jeuer anlässlich der obigen Prüfung der Sternerer Anstalt gefaßt: „Schade, daß die Gewalt der Umstände ihn immer über die bescheidene Kauf-mann hinausdrückte, die ihm sein reiner Eifer und seine innige Liebe vorgezeichnet hatten. Hätten wir der guten Absicht, der edeln Aufregung, der unerschütterlichen Beharrlichkeit gerechte Anerkennung; hätten wir diese heilsamen Ideen, folgen wir dem guten Beispiel, das man uns gegeben, und befragen wir das Verhängnis eines Mannes, der durch die Gewalt der Umstände selbst gehindert ward, gerade das zu thun, was er eigentlich wollte.“

Verloosungsliste des „Wiesbadener Tagblatts“.

Nr. 1.

Inhalt.

- 1) Brauereiverloose
2) Congre 100 Thlr. v. 1888.
3) Deutsche Hypothek-Prämien-Verloose von 1871.
4) Hamburger 3% Staats-Prämien-Verloose von 1866.
5) 20 Thlr.-Loose.
6) Antiche (50 Thlr.-L.) v. 1884.
7) Nassauische Landwirthschaftliche Prämien-Verloose von 1854.
8) Loose von 1854.
9) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1858.
10) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1858.
11) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1858.
12) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1858.
13) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1858.
14) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1858.
15) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1858.
16) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1858.
17) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1858.
18) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1858.
19) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1858.
20) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1858.

Verloosungsliste des „Wiesbadener Tagblatts“.

1896.

- 1) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1854.
2) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1854.
3) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1854.
4) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1854.
5) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1854.
6) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1854.
7) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1854.
8) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1854.
9) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1854.
10) Oesterreichische 4% 250 Fl.-Prämien-Verloose von 1854.